

# **Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Nümbrecht**

## **Präambel:**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NW (SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht am 06.11.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Durch diese Zuständigkeitsordnung sollen Befugnisse und Aufgaben der Ausschüsse festgelegt werden.
- (2) Soweit sich die Befugnis auf Beratung beschränkt, handelt es sich um Angelegenheiten, über die der Rat zu entscheiden hat (=Vorberatung).

In den Fällen, für die ein Ausschuss zur Entscheidung befugt ist, gilt dies nur

- soweit nicht wegen der besonderen Bedeutung des Einzelfalles der Rat zuständig ist,
- oder
- soweit nicht gemäß § 41 Abs. 3 GO der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 1 und 2 GO), bleibt unberührt.
  - (4) Soweit an Ausschüsse Aufgaben übertragen worden sind, können sie ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister delegieren.

## **§ 2 Ausschüsse**

Gemäß § 57 GO werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
3. Betriebsausschuss
4. Schul-, Familien-, Jugend-, Senioren-, und Sozialausschuss (Familienausschuss)
5. Planungs- und Umweltausschuss
6. Bau-, Friedhofs-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (Bauausschuss)
7. Vereins-, Sport-, Ehrenamts-, Kultur- und Partnerschaftsausschuss (Vereins- und Ehrenamtsausschuss)
8. Wirtschaftsförderungs-, Fremdenverkehrs- und Zukunftsausschuss (Ausschuss für gemeindliche Entwicklung)

### **§ 3 Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten zur Vorbereitung einer Ratssitzung Gegenstand der Tagesordnung einer Haupt- und Finanzausschusssitzung werden.

Des weiteren bereitet der Ausschuss die Haushaltssatzung vor und ist für die zur Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen zuständig, sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

- (2) Der Ausschuss berät:

- (a) über das Ortsrecht, soweit nicht Fachausschüsse zuständig sind,
- (b) über alle Angelegenheiten, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind,
- (c) über Namensgebung für gemeindliche Einrichtungen,
- (d) über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen; darüber hinaus kann er alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen,
- (e) vor der Zustimmung oder Genehmigung des Rates über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben,
- (f) gemeindliche Satzungen, soweit sie Abgaben betreffen,
- (g) die Beantragung von Fördermitteln,
- (h) Liegenschaftsangelegenheiten mit einem Wert von über 50.000,00 €, sowie Liegenschaftsangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,
- (i) Angelegenheiten des § 108 Abs. 4, Ziffer 1 Gemeindeordnung außer der Bestellung und der Abberufung der Geschäftsführer und spricht Empfehlungen gegenüber den Gesellschafterversammlungen aus,

- (3) Der Ausschuss entscheidet über:

- (a) die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- (b) die Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens durch Dritte,
- (c) Angelegenheiten nach § 24 GO (Anregungen und Beschwerden),
- (d) Feuerschutzangelegenheiten, soweit nicht wegen der besonderen Bedeutung des Einzelfalles der Rat zuständig ist,
- (e) sonstige Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Beschlussfassung des Rates unterliegen und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen,
- (f) Liegenschaftsangelegenheiten mit einem Wert bis 50.000,00 €, Liegenschaftsangelegenheiten mit einem Wert bis 10.000,00 € entscheidet der Bürgermeister,
- (g) Stundungen, Erlass und Niederschlagungen von Geldforderungen entsprechend der in der Hauptsatzung festgelegten Regelung.

## **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 59 GO. Auf § 103 GO wird verwiesen.
- (2) Der Ausschuss hat dem Rat über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät in allen Angelegenheiten des Regiebetriebes Bauhof und Fragen der Abfall- und Abwasserwirtschaft.
- (2) Für die Abwasserwirtschaft berät der Betriebsausschuss auch die Investitionen im Abwasserbereich sowie die Weiterentwicklung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vor.

## **§ 6 Familienausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über:
  - (a) Schulangelegenheiten  
Hierzu gehört auch die Beratung über die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 21a des Schulverwaltungsgesetzes,
  - (b) Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation von Familien, Jugendlichen und Senioren,
  - (c) Asyl- und Flüchtlingsfragen,
  - (d) Ausländerangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
  - (a) Schulangelegenheiten,
  - (b) Kindergartenangelegenheiten,
  - (c) Anlegung von Kinderspielplätzen,
  - (d) Grundsätze zu Seniorenfragen und der Seniorenarbeit,
  - (e) Behindertenangelegenheiten,
  - (f) die Grundsätze der Förderung der Jugend und Sozialarbeit einschließlich des Erlasses von Richtlinien auf diesen Gebieten,
  - (g) grundsätzliche Maßnahmen zur Integration von Aussiedlern und ausländischen Mitbürgern.

## **§ 7 Planungs- und Umweltausschuss**

(1) Der Ausschuss berät über:

- (a) städtebauliche Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung, falls nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- (b) alle örtlichen Planungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen,
- (c) den Feststellungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren und die Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
- (d) Angelegenheiten der Denkmalpflege von besonderer Bedeutung und denkmalrechtliche Satzungen,
- (e) Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen und Dorferneuerungskonzepten,
- (f) Landschaftsplanung- Landschaftspflege, Erstellung oder Änderung von Landschaftsplänen und landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- (g) landschaftsverändernde Maßnahmen, die außerhalb von Planverfahren durchgeführt werden (z.B. gemeindlicher Straßen- und Wegebau, Abgrabungen und Rekultivierungen, Erstellung von landschaftsverbrauchenden Erholungsmaßnahmen, Anlage von Pflanzungen),
- (h) sonstige Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- (a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Anträgen nach § 35 BauGB und §19.1 Nr. 3 BauGB (Bauvorhaben im Außenbereich),
- (b) die Vergabe gemeindlicher Denkmalpflegemittel,
- (c) sonstige verfahrensleitende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und in Satzungsverfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches, soweit nicht der Rat zuständig ist,
- (d) Angelegenheiten der Denkmalpflege, sofern sie nicht unter Absatz 1d fallen,
- (e) die Aufnahme von Bäumen und Baumgruppen in die Liste geschützter Bäume der Baumschutzsatzung der Gemeinde Nümbrecht entsprechend § 2 der Satzung.

## **§ 8 Bauausschuss**

(1) Der Ausschuss berät über:

- (a) Gewässerschutzfragen,
- (b) allgemeine Fragen der Land- und Forstwirtschaft,
- (c) Widmung / Umwidmung, Einziehung und Teileinziehung von Wirtschaftswegen,

- (d) Verkehrsangelegenheiten, insbesondere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Verkehrsregelungsmaßnahmen, Widmungen, Einziehung und Trassenführung für öffentliche Wege sowie Angelegenheiten des ÖPNV,
  - (e) den Erlass von Satzungen nach dem Erschließungsbeitragsrecht und dem Straßenbaubeitragsrecht nach dem Kommunalabgabengesetz,
  - (f) die Durchführung von gemeindeeigenen Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung im Hoch- und Tiefbaubereich.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
- (a) Straßenneubau im Zusammenhang mit Bauleitplanungen (technische Planung und Ausführung),
  - (b) Angelegenheiten der Zuchttierhaltung,
  - (c) Instandsetzung, Ausbau und Umgestaltung der Fahrbahn von Wirtschaftswegen,
  - (d) Forstwirtschaftliche Maßnahmen,
  - (e) Fragen der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie nicht unter Absatz 1 d fallen,
  - (f) Verkehrsangelegenheiten, insbesondere Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsregelungsmaßnahmen nach Zuweisung durch den Rat, sowie Angelegenheiten des ÖPNV, sofern sie nicht unter Abs. 1 d fallen,
  - (g) Aufstellung von Wartehallen,
  - (h) Straßenbenennung,
  - (i) Friedhofsangelegenheiten inkl. Wegebau auf Friedhöfen,
  - (j) die Durchführung von gemeindeeigenen Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich.

## **§ 9 Vereins-, Sport-, Ehrenamts-, Kultur- und Partnerschaftsausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät und beschließt über Maßnahmen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde. Ziel ist das Ehrenamt in der Gemeinde in seiner gesellschaftlichen Stellung hervorzuheben, zu stärken und zu unterstützen.
- (2) Städtepartnerschaften sind heute ein wichtiges Element zur Schaffung und zum Erhalt des Verständnisses und der Akzeptanz von Menschen in anderen Regionen und deren Lebensweise. Auch in Zukunft sollen die Partnerschaften, die durch ehrenamtliches Engagement getragen, gestärkt und gefördert werden. Der Ausschuss ist der zentrale Ansprechpartner für die gemeindlichen Partnerschaftsvereine.
- (3) Der Ausschuss berät:
- (a) die Grundzüge der Vereins-, Sport- und Kulturarbeit und die Entwicklungsziele der Gemeinde auf dem Gebiet der Vereine, des Sports und der Kultur.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über:

- (a) grundsätzliche Angelegenheiten auf den Gebieten der Vereine, des Sports und der Kultur, einschließlich Erlass von Richtlinien auf diesen Gebieten,
- (b) die Richtlinien zur Benutzung gemeindlicher Sportanlagen einschließlich der gemeindlicher Bäder,
- (c) die Verteilung der Zuschüsse der Gemeinde an Vereine,
- (d) die Grundsätze der Planung, der Einrichtung und des Ausbaus gemeindlicher Sportanlagen,
- (e) Ehrung für besondere Leistungen im Bereich von Vereinen (Sport, Musik, Kultur, usw.),
- (f) die Förderung kultureller Vereine,
- (g) Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Vereinen und Bewilligung von Zuschüssen entsprechend den geltenden Richtlinien der Gemeinde für die Kulturförderung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsförderungs-, Fremdenverkehrs- und Zukunftsausschuss (Ausschuss für gemeindliche Entwicklung)**

Ziel ist Nümbrecht als Standort für Fremdenverkehr, Kurwesen und Wirtschaft attraktiv und wettbewerbsfähig auszugestalten. Dabei soll für die Einwohner und Einwohnerinnen eine lebenswerte ländliche Gemeinde erhalten bleiben. Ein behutsamer Ausbau steht u. a. unter den besonderen Gesichtspunkten der Globalisierung, dem Natur- und Ressourcenschutz sowie dem demographischen Wandel.

Der Ausschuss berät und entscheidet über:

- (a) Sicherung und Ausbau des Arbeitsplatzangebots,
- (b) Maßnahmen zur Förderung von Dienstleistungen, Handel und Gewerbe,
- (c) die Sicherung der gewachsenen und vielseitigen Wirtschaftsstrukturen
- (d) die Verbesserung der Standortbedingungen für Unternehmen,
- (e) Grundzüge und Entwicklungsziele der Bereiche Kur- und Tourismus,
- (f) Beratung eines Gemeindentwicklungsplanes „Nümbrecht 2031“.

## **§ 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Angelegenheiten, für die nach dieser Zuständigkeitsordnung sowie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften weder die Zuständigkeit des Rates noch eines Ausschusses gegeben ist.

Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheit gemäß § 41 (3) GO in seine Zuständigkeit fallen.

- (2)
- a) Soweit nicht durch Ratsbeschluss im Einzelfall etwas anderes beschlossen ist, wird der Bürgermeister ermächtigt, Aufträge aller Art

- bis zum Betrag von 25.000,00 € jeweils an einem Auftragnehmer zu vergeben,
- b) bei Aufträgen über 25.000,00 € wird der Bürgermeister ermächtigt, nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss Aufträge zu vergeben,
  - c) die erfolgte Vergabe und der Zeitplan der Durchführung der Maßnahme sind dem Rat zeitnah mitzuteilen (Aufträge nach Buchstabe b).
- (3) Aufträge für bestimmte wiederkehrende Beschaffungen sind - auch über diesen Betrag hinaus – Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Bürgermeister bis zu den in der Hauptsatzung genannten Grenzen.
- (5) Der Bürgermeister wird insbesondere dazu ermächtigt:
- (a) Klage vor Gericht zu erheben, soweit nicht wegen der Bedeutung des Einzelfalles der Rat zuständig ist,
  - (b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche mit einem die Gemeinde belastenden Wert bis zu 10.000,00 € abzuschließen,
  - (c) Miet- und Pachtverträge für die Gemeinde abzuschließen und zu kündigen, soweit nicht wegen der Bedeutung des Einzelfalles der Rat zuständig ist.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 06.11.2009 in Kraft.